# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 9. Mai 1935

Inhalt:



110

## Rechtsverordnung
### betreffend Druckschriften politischen Inhalts.
### Vom 8. Mai 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 9 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Von jeder Druckschrift politischen Inhalts hat der Drucker vor der Herausgabe zum Zwecke der Verbreitung ein Stück der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

Die Herausgabe der Druckschriften darf frühestens eine Stunde nach der Vorlage des Stückes an die Ortspolizeibehörde erfolgen.

§ 2

Als Druckschrift im Sinne des § 1 gilt auch jede im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schrift. An die Stelle des Druckers tritt in diesem Falle der Hersteller der Vervielfältigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 10 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft. Neben der Geldstrafe sind die Druckschriften einzuziehen, ohne Rücksicht, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

111

## Aenderung
### der Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933 betreffend Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherschaft.
### Vom 6. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Die Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1933 (G. Bl. 1934 S. 9) erhält folgende Fassung:

§ 1

Der Danziger Lehrerbund (D. L. B.) ist im Sinne der Verfassung die Berufsvertretung der Danziger Erzieher.

Der Danziger Lehrerbund ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 5. 1935.)

§ 2

Sämtliche Erzieher an den öffentlichen Schulen mit deutscher Unterrichtssprache einschließlich der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Danziger Technischen Hochschule gehören dem Danziger Lehrerbund an. Mitglieder sind auch die im Ruhestand befindlichen Erzieher, die Schulamtsanwärter, Referendare und Assessoren sowie alle Lehrer, die einen Lehrauftrag an einer öffentlichen Schule erhalten haben.

Lehrer an anderen als den im Absatz 1 genannten Schulen können von dem Führer des Danziger Lehrerbundes auf ihren Antrag in den Bund aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschäftigung bei Schulamtswärtern mit Eintragung in die Anwärterlisten. Sie endigt mit Entlassung aus dem Schuldienst, nicht jedoch mit der Versetzung in den Warte- und Ruhestand.

§ 3

Der Führer des Danziger Lehrerbundes, der im Schuldienst der Freien Stadt Danzig beschäftigt sein muß, bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

§ 4

Der Führer des Danziger Lehrerbundes erläßt für den D. L. B. eine Verfassung, die auf der Grundlage des Führergedankens und der Volksgemeinschaft aufgebaut sein muß. Die Verfassung bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 6. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.